



Beitragsordnung der Elterninitiative Villa Regenbogen e.V.

§1 Rechtsgrundlage

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Vereinssatzung die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie weitere Leistungen der Mitglieder. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Vereinssatzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins sind gemäß Absatz 1 Satz 1 der Vereinssatzung verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese betragen:

- **Aktive Mitglieder: 120,- €**
- **Passive Mitglieder (Warteliste): 60,- €**
- **Fördermitglieder: 24,- €**
- **Ehrenmitglieder: 0,- €**

(2) Die Beiträge sind jeweils zum 1. August eines Jahres im Voraus fällig und werden per Bankeinzug eingezogen. Für unterjährig eintretende Neumitglieder ist der gesamte Jahresbeitrag bei Eintritt fällig..

(3) Der Vorstand kann einem Mitglied durch Beschluss bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

§3 Essensgeld

(1) Für jedes in der Einrichtung betreute Kind ist ein monatliches **Essensgeld** in Höhe von **63,- €** zu entrichten.

(2) Das Essensgeld wird monatlich per Bankeinzug eingezogen.

§4 Pflichtstunden und Elternmitarbeit

(1) Aktive Mitglieder unterstützen die Tageseinrichtung grundsätzlich durch angemessene, aktive Mitarbeit. Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, können im Rahmen der Elternmitarbeit Pflichtstunden festgesetzt werden.

(2) **Elternstunden**, die bis zum Ende des Kita-Jahres **nicht abgeleistet** wurden, werden mit **50,- €** pro nicht geleisteter Stunde berechnet.



§ 5 Zahlungsform

(1) Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Beiträge und weiteren Leistungen sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Diesem haben die Mitglieder zuzustimmen.

(2) Das Vereinskonto wird bei der Kreissparkasse Köln geführt, IBAN:DE73 3705 0299 0010 0052 31, BIC:COKSDE33XXX

(3) Für Zahlungsrückstände können Mahngebühren in Höhe von 2,- Euro pro Mahnung für maximal zwei Mahnungen erhoben werden. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform und nach Eingang des ersten jährlichen Mitgliedsbeitrags.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären.

§7 Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung.

(2) Die Mitglieder erklären sich mit der Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken einverstanden.

(3) Die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Der Verein ist berechtigt, Kontaktdaten und Bankverbindungen für die Beitragsverwaltung zu nutzen.

(5) Für die Mitgliederverwaltung erfasste Daten werden nach Austritt gelöscht. Daten für die Beitragsverwaltung werden aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nach zehn Jahren gelöscht.

(6) Das Mitglied hat jederzeit das Recht auf Einsicht in alle seine Daten und die Erklärung, wie diese verwendet werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des neuen Geschäftsjahres am 01.08.2026 in Kraft.